

Merkblatt – Liegeplatz Fahrzeuge der nicht gewerblichen Kleinschifffahrt in den baselstädtischen Rheinhäfen

Sport- und Kleinfahrzeuge gemäss § 1.01 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) dürfen die Hafengewässer gemäss § 30, Abs. 2 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel nicht befahren. Die Schweizerischen Rheinhäfen können Sport- und Kleinfahrzeugen gestatten, in das Hafengebiet einzufahren um für einen begrenzten Zeitraum gegen Bezahlung des Platzgeldes gemäss Anhang II Ziffer 4 im Hafengebiet stillzuliegen.

Die Einfahrt verbunden mit einem Liegeplatz bedarf der Zustimmung/Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen.

Anforderungen / Vorgaben

1. Fahrzeuge, welche das Hafenbecken befahren wollen (auch nur für die Anfahrt zum Liegeplatz), müssen gemäss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (RAINWAT) vom 18.04.2012, revidiert 11.10.2016 mit UKW-Funk Kanal 10 und 18 ausgerüstet sein.
2. Die Schiffsführer müssen für die Bedienung der Schiffsfunkstelle im Besitz des Sprechfunkzeugnisses gemäss Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (RAINWAT) vom 18.04.2012, revidiert 11.10.2016 sein.
3. Die Zuweisung für Liegeplätze für Fahrzeuge der nicht gewerblichen Kleinschifffahrt bedingt einen schriftlichen Antrag mit dem entsprechenden Antragsformular.
4. Die Zustimmung für einen Liegeplatz im Hafenbecken 1 (Wendebecken) erfolgt nur, wenn kein Liegeplatz in einem Yachthafen zur Verfügung steht und die für die Kleinschifffahrt vorgesehenen Liegeplätze im Hafenbecken 1 (Wendebecken) nicht anderweitig belegt sind.
5. Die Revierzentrale Basel erteilt die Bewilligung und weist den Liegeplatz im Hafenbecken I zu.
6. Das Platzgeld beträgt im Tag CHF 15.00 zzgl. 8.1 % MWST gemäss § 9 Abs. 1 lit. b Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen vom 16.09.2016 (Stand 01.01.2017).
7. Das Platzgeld ist vor Abfahrt auf der Revierzentrale Basel zu bezahlen.
(Montag bis Sonntag: 05:00 - 21:00 Uhr)
8. Das Bunkern von Trinkwasser und die Entsorgung der Schiffsbetriebsabfälle ist möglich und hat nach den Weisungen des Hafenmeisters zu erfolgen.
Das Bunkern von Benzin ist nicht möglich.
9. Die Ein- und Ausfahrt ist der Revierzentrale über UKW-Funk Kanal 18 anzumelden und die Ampelanlage ist bei der Ein-/Ausfahrt zu berücksichtigen.
10. Den Anordnungen der Revierzentrale ist jederzeit Folge zu leisten.
Die Missachtung der Anordnungen führt zur Aufhebung der Bewilligung für den Liegeplatz.
11. Die Bewilligung für den Liegeplatz kann durch die Revierzentrale jederzeit aufgehoben werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in den Hafenbecken gefährdet ist oder dies zur Gewährung derselben notwendig ist.

Schriftlicher Antrag

1. Das Formular Antrag/Bewilligung - Liegeplatz Fahrzeuge der nicht gewerblichen Kleinschifffahrt in den baselstädtischen Rheinhäfen durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person auszufüllen und der Revierzentrale Basel (RVZ) per Mail, revierzentrale@portof.ch zu übermitteln oder abzugeben.

-
2. Die RVZ klärt die Liegeplatzmöglichkeiten und erteilt die Bewilligung mittels Formular Antrag/Bewilligung - Liegeplatz Fahrzeuge der nicht gewerblichen Kleinschiffahrt in den baselstädtischen Rheinhäfen

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Auflagen/Vorschriften/Hinweise die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben:

1. Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel
2. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
3. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
4. BAKOM - Binnenschiffahrtfunk
5. Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk (RAINWAT) vom 18.04.2012, revidiert 11.10.2016

Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu finden unter:

<https://port-of-switzerland.ch/schiffahrtshalter/rechtsgrundlagen/>

<https://port-of-switzerland.ch/schiffahrtshalter/gebuehren-hafenabgaben/>

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/frequenznutzung-mit-oder-ohne-konzessionen/binnenschiffahrtfunk.html>

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Anweisungen, Vorgaben und Hinweise haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.